

Präambel

Die Haus- und Benutzerordnung dient dazu, Ihnen den Besuch unseres Museums so angenehm wie möglich zu gestalten.

Die Haus- und Benutzerordnung ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Betreten des Museumsgeländes erkennen Sie unsere Regelungen sowie alle sonstigen, zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit getroffenen Anordnungen an.

I. Gegenstand der Benutzung

1. Träger des Römermuseums ist die Stiftung Römermuseum Homburg-Schwarzenacker.

2. Das Römermuseum Schwarzenacker kann während der Öffnungszeiten in den der Allgemeinheit zugänglichen Bereichen besucht werden. Einzelne Ausstellungsräume, Gebäude oder Gebäudeteile können zeitweilig geschlossen sein. Die Anlage muss spätestens zum Ende der Öffnungszeiten verlassen werden. Ein Verbleiben über die Schließzeit ist nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit den Museumsmitarbeitern gestattet.

II. Öffnungszeiten und Preise

1. Öffnungszeiten und Eintrittspreise werden vom Stiftungsvorstand festgelegt. Sie können an der Kasse eingesehen werden.

2. Aus besonderem Anlass kann das Museum ganz oder teilweise für den Besucherverkehr gesperrt werden.

III. Foto-, Film-, Video- und sonstige Bildaufnahmen

Foto-, Film-, Video- und sonstige Bildaufnahmen ohne Blitzlicht und Stativ oder sonstige Leuchtmittel sowie Zeichnungen sind ausschließlich zu privaten Zwecken gestattet, nicht jedoch in der Gemäldegalerie.

Der Einsatz von Flugdrohnen ist aus Sicherheitsgründen und aus Gründen des Denkmalschutzes im Bereich der Museumsanlage nicht gestattet.

Die Nutzung solcher Aufnahmen bzw. Zeichnungen zu gewerblichen und wissenschaftlichen Zwecken sowie die Überlassung an Dritte zu gewerblichen und wissenschaftlichen Zwecken bedürfen einer schriftlichen Genehmigung durch die Geschäftsführung.

IV. Führungen und Besucherprogramme

Gewerbliche Führungen und sonstige Besucherprogramme im Römermuseum Schwarzenacker bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Geschäftsführung.

V. Gefahrenhinweise

1. Die Wege im Freilichtmuseum orientieren sich an historischen Vorgaben. Seien Sie daher bitte vorsichtig. Achten Sie bitte insbesondere auf den Wiesen und

Grünflächen auf Bodenunebenheiten wie Maulwurflöcher u.a.

2. Die historischen Gebäude entsprechen nicht modernen Anforderungen und deshalb nicht überall den heute üblichen Sicherheitsstandards.

Türen können niedrig sein, Stufen ungewöhnlich hoch, Treppengeländer tief, Böden rutschig und uneben. Unzureichende Lichtverhältnisse und unebener Untergrund verlangen besondere Vorsicht. Die historischen Keller entsprechen nicht den heute gültigen Sicherheitsstandards. Es besteht Sturzgefahr.

3. Während der Wintermonate besteht im Römermuseum Schwarzenacker und auf den Parkplätzen erhöhte Unfallgefahr durch Schnee- und Eisglätte.
4. Bei Sturm und Unwettergefahr ist der Aufenthalt in der Nähe von Bäumen aufgrund von Astbruchgefahr zu meiden.
4. Mit der Vorführung historischer Handwerks- und Produktionstechniken können Gefahren verbunden sein.
5. Die Besichtigung der Museumsanlage erfolgt auf eigene Gefahr.

VI. Verhaltensregeln

1. Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet sich so zu verhalten, dass andere Besucherinnen und Besucher nicht behindert, belästigt oder gefährdet und Museumsobjekte und sonstige Einrichtungen der Anlage nicht beschädigt werden.
2. Die Kostümierung mit römischer Kleidung und Ausrüstung, insbesondere die Mitnahme von Waffen (römische Blankwaffen etc.) ist nur mit vorheriger Genehmigung der Verwaltung des Römermuseums Schwarzenacker erlaubt.
3. Das Beklettern der historischen Ruinen sowie aufgestellter Objekte ist zu unterlassen. Lehrer und Gruppenleiter sowie Erziehungsberechtigte sind für das angemessene Verhalten von Kindern und Jugendlichen, die sich in ihrer Begleitung befinden, verantwortlich. Für Verletzungen sowie beschädigte Kleidung und andere Gegenstände ist eine Haftung ausgeschlossen. Auf die damit verbundenen Gefahren wird nicht überall durch Warnschilder hingewiesen.
4. Das Römermuseum Schwarzenacker ist ein Freilichtmuseum auf dem Gelände eines gesetzlich geschützten Bodendenkmals. Jeder Eingriff in den Boden und in freiliegende archäologische Überreste ist strikt untersagt. Bitte helfen Sie mit, unwiederbringliches Kulturgut zu schützen.
5. Eltern haften für ihre Kinder. Aufsichtspflichtige Begleitpersonen sind im Römermuseum Schwarzenacker von ihrer Aufsichtspflicht gegenüber Minderjährigen nicht entbunden.
6. Rauchen ist in sämtlichen Gebäuden nicht gestattet.

7. Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist nur im Freien, nicht jedoch in den Ausstellungsräumen und dem Museumscafé gestattet.
8. Die historischen Bauten des Römermuseums Schwarzenacker sind Bestandteil der musealen Ausstellung und rücksichtsvoll zu behandeln.
9. Das Verlassen der vorgegebenen Wege erfolgt auf eigene Gefahr. Äste dürfen nicht abgebrochen, Bäume nicht bestiegen, Blumen und andere Pflanzen nicht gepflückt werden. Die Wiesen, Gärten und Pflanzen sind rücksichtsvoll zu behandeln.
10. Das Römermuseum Schwarzenacker ist ein Freilichtmuseum mit ökologischem Anspruch. Bitte unterstützen Sie uns bei diesem Anliegen und produzieren Sie so wenig Abfälle wie möglich. Abfallvermeidung ist optimaler Umweltschutz. Sollte dies nicht möglich sein, benutzen Sie die in der Museumsanlage aufgestellten Abfallbehälter.
11. Tiere sind im Edelhaus und in den Gebäuden des Freilichtmuseums nicht gestattet. In der gesamten Außenanlage sind Hunde an der Leine zu führen. Hundekot ist vom Besitzer unverzüglich zu beseitigen. Bitte fragen Sie an der Kasse des Museums nach Kotbeuteln.
12. Fahrräder, Rollschuhe, Inline-Skates, Ballspiele und die Verwendung anderer Spielgeräte sind im gesamten Gelände aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.
13. Der Aufbau von Verkaufsständen jeder Art im Außenbereich des Römermuseums Schwarzenacker ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung zulässig.
3. Musikalische Einlagen während der Trauerzeremonie im Mannlich-Salon sind in angemessener Lautstärke gestattet.
4. Die Fluchtwege, die Eingangsbereiche zum Edelhaus und zum Fahrradständer sowie zum Museumscafé und zum Tempel sind freizuhalten.
5. Das Abstellen von Gast- und Service-Fahrzeugen ist nur auf dem Museumsparkplatz zulässig.
6. Die Zuwegung im Barockgarten ist nur fußläufig nutzbar. Die Einfahrt zum Parkplatz sowie der Zugang zum Barockgarten müssen für Rettungsfahrzeuge freigehalten werden.
7. Der Erhalt der Räumlichkeiten sowie der gesamten Außenanlagen ist durch ein einer Hochzeit würdiges Verhalten zu gewährleisten. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
8. Hochzeitsempfänge sind nur im Barockgarten gestattet. Die Beseitigung von nachhaltiger Wurfware, des Abfalls und des Leergutes erfolgt unmittelbar nach Beendigung des Hochzeitsempfangs durch den Nutzer.
9. Fotoshootings sind nur im Barockgarten zulässig. Drohnenflüge sind untersagt.
10. Salutschüsse sind ausdrücklich verboten.

VIII. Hausverbot

Aufgabe des Museumspersonals ist es, darauf zu achten, dass die Hausordnung eingehalten wird und berechtigt, Anweisungen im Interesse des Museumsbetriebes zu treffen. Diesen Anweisungen sind bindend und können bei Nichtbeachtung ein Haus- und Geländeverbot nach sich ziehen. Im Fall eines Haus- und Geländerverbotes wird der Eintrittspreis nicht erstattet.

VII. Trauungen

1. Aus Platz- und Sicherheitsgründen können maximal 55 Personen an der Trauerzeremonie im Mannlich-Salon teilnehmen. Im Falle der Überschreitung der zulässigen Personenzahl sind unsere Mitarbeiter zur Einhaltung bauordnungs- und feuerpolizeilicher Vorgaben (Personenhöchstzahl) berechtigt, eine darüber hinausgehende Personenzahl von der Trauerzeremonie auszuschließen.
2. Die Nutzung des Mannlich-Salons bezieht sich auf den Zeitraum der Trauerzeremonie.

XI. Haftung

1. Haftung des Trägers ist nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit möglich.
2. Die Besucherinnen und Besucher haften für die von ihnen verursachten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt im Römermuseum Homburg-Schwarzenacker.

Homburg, im Oktober 2021